



Newsletter vom 01. Januar 2010

Seite 1

Kindergelderhöhung / Düsseldorfer Tabelle 2010 in Kraft

Das staatliche Kindergeld beträgt ab dem 1. Januar 2010 gemäß § 66 Abs. 1 EStG , § 6 Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz für das erste und zweite Kind jeweils 184,00 Euro monatlich, für das dritte Kind 190,00 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind 215,00 Euro monatlich.

Aufgrund dieser Anhebung des Kindergeldes haben die Richter des Familiensenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf nach Abstimmung mit den Richtern der anderen Oberlandesgerichte die Düsseldorfer Tabelle, welche die Leitlinie für den Unterhaltsbedarf von Unterhaltsberechtigten enthält, geändert.

Praktisch ist eine nicht unerhebliche Erhöhung zwischen 12 und 13,5 % der Tabellensätze vorgenommen worden. Die Erhöhung relativiert sich durch den Abzug des jeweils hälftigen Kindergeldes. Ferner wurden einige Präzisierungen im Detail vorgenommen.

Diese neue Unterhaltstabelle hat erhebliche Auswirkungen auf alle laufenden Unterhaltsverpflichtungen, insbesondere auf noch nicht entschiedene gerichtliche Verfahren betreffend Kindes- und Ehegattenunterhalt. Die höheren Tabellensätze für die Kinder führen bei gleich bleibenden Einkommensverhältnissen des/der Pflichtigen grundsätzlich zu einer Verringerung des Ehegattenunterhalts.

Lassen Sie sich über etwaige Auswirkungen der neuen Bedarfssätze der Düsseldorfer Tabelle durch Ihren Fachanwalt für Familienrecht beraten!